Vorhabenbezogener Bebauungsplan Br 215 - Ehemaliges Pappelstadion -



II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) In dem mit Ziffer (1) gekennzeichneten Sondergebiet "Lebensmittelmärkte" sind nur Betriebe des Lebensmittelhandels zulässig.
Im genehmigten Ausmaß sind ergänzende Einzelhandelsnutzungen innerhalb des Lebensmittel-Vollsortimenters zulässig.
Ausgeschlossen sind Vergnügungsstätten.

	max. Verkaufsfläche
Bäckereien/Konditoreien	2000 qm
Lebensmittel-Nebenbetriebe	1000 qm
Reformwaren	1000 qm
Getränkemarkt	1000 qm

(2) In dem mit der Ziffer (2) gekennzeichneten Sondergebiet sind im Obergeschoss Büro-, Praxis- und Dienstleistungsflächen oder Wohnen mit einer maximalen Nutzfläche von 270 qm zulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Eine geringfügige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 ist entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einem Wert von 0,85 zulässig. Dabei sind die privaten Grünflächen mit in die Berechnung einzubeziehen.
Eine Überschreitung der festgesetzten Traufhöhen im Bereich der Vorplätze ist, für einen Aufbau, um 0,75 m zulässig.

§ 3 Stellplätze (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze im Sinne des § 9 Nr. 4 BauGB sind gem. § 12 BauNVO nur innerhalb der Baugrenzen und in den mit St und GSt gekennzeichneten Flächen zulässig. Die Errichtung von Carports und Garagen ist nicht zulässig.
Fahrradstellplätze sind in den dafür gekennzeichneten Bereichen zugelassen werden.
Gesetzestexten können in den dafür gekennzeichneten Bereichen zulässig.
Als Nutzeinfrigkeiten sind Anlieferungen zu verwenden.

§ 4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Allgemeinheit hat das Recht, die mit (A) gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.
Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit (B) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.
Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit (C) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

§ 5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Stellplatzbegrünung
Die Stellplatzanlage ist gem. der zeichnerischen Festsetzung mit 5 standortgerechten, großkronigen, heimischen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Die Bäume sind in 2 x 2 m große Pflanzbeete einzupflanzen und durch Baumschutzbügel vor Befahrung zu schützen.
Die innerhalb der mit der Ziffer (3) gekennzeichneten Flächen sind mit 5 standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu pflegen und zu erhalten. Ab Ersatzung sind 6 standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Nicht zu erhaltende Bäume sind durch gleichwertige zu ersetzen. Ferner sind Strauchunterpflanzungen in Bereich der Schallschutzwand vorzusehen.
Die mit der Ziffer (4) gekennzeichneten Flächen sind mit 5 standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die bestehende Kastanie ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
Die mit der Ziffer (5) gekennzeichneten Fläche ist der Zaun punktuell mit Wein zu begrünen.
Erstang der mit der Ziffer (6) gekennzeichneten Fläche, zwischen den Stellplätzen und dem Zaun, ist mit bodenseitenden Gehölzen wie Fingerhutbucher mit aufrechtem Wuchs zu bepflanzen.
Erstang der mit der Ziffer (7) gekennzeichneten Grenze ist eine Weißdornhecke zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Erstang der mit der Ziffer (8) gekennzeichneten Fläche ist der Zaun mit Strauchgruppen von Blütensträuchern zu bepflanzen.

§ 6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(9) Die mit der Ziffer (9) gekennzeichnete Schallschutzwand ist mit einer Teilüberdachung, geschlossenen Rück- und Außenwänden auszuführen. An der Ostseite der Anlieferung, ist auf einer Länge von 6,50 m eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,00 m über Parkplatzniveau herzustellen.

(10) Die Anlieferung des Lebensmittel-Discounters ist mit einer Teilüberdachung, geschlossenen Rück- und Außenwänden auszuführen. An der Ostseite der Anlieferung, ist auf einer Länge von 6,50 m eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,00 m über Parkplatzniveau herzustellen.

(11) Die Anlieferung des Lebensmittel-Vollsortimenters ist mit einer Höhe von 3,50 m (im gekennzeichneten Bereich mit einer Höhe von 5,00 m) über Parkplatzniveau herzustellen.

(12) Der Parkplatz ist mit Ausnahme der Stellplätze mit einem ebenen Fahrbahnbelag (z.B. Asphaltbelag oder glattes Pflaster ohne Fase) zu versehen. Es sind ausnahmslos Hartsame Einkaufswagen zulässig.

(13) Die Nutzung des Parkplatzes ist werktags in Zeitraum von werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.
Die Öffnungszeiten des Lebensmittelmarkts sind auf den Zeitraum zwischen 6.30 Uhr und 21.30 Uhr an Werktagen beschränkt.
An Sonntagen ist nur die Öffnung einer Bäckerei im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zulässig.

(14) In dem mit der Ziffer (14) gekennzeichneten Bereich ist passiver Schallschutz nach Richtlinie VDI 2719 einzubauen, wenn eine Wohnnutzung vorgesehen wird.

(15) In dem mit der Ziffer (15) gekennzeichneten Bereich ist passiver Schallschutz nach Richtlinie VDI 2719 einzubauen, wenn eine Wohnnutzung vorgesehen wird.

§ 7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

(16) Die Flächenbilanz des Lebensmittel-Vollsortimenters kann nicht komplett im Vorhabengebiet erfolgen. Nach § 9 (1a) BauGB erfolgt der Ausgleich, der nicht im Plangebiet erfolgen kann, auf einer ca. 305 qm großen Ackerfläche in der Gemarkung Wickede, Flur 8, Flurstück 65 (tlw. teilweise) und 119 (teilweise). Die Ausgleichsmaßnahme umfasst die Errichtung eines Feldgehölzes aus heimischen Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzenauswahlliste.
Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können nicht komplett im Vorhabengebiet erfolgen. Nach § 9 (1a) BauGB erfolgt der minderstens / 180 qm.
Sowie in diesen Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen und landschaftsplegerischen Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der "Satzung zur Erhaltung von Kosten-erstattungsbeiträgen" der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 9 Einfriedung

§ 10 Werbeanlagen

Gestaltungsfestsetzungen nach § 86 Abs. 1 und 4 BauO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Die Einfriedung mit einem Zaun ist lediglich entlang der gekennzeichneten Bereiche nicht zulässig.
Die Höhe des Zaunes wird auf 1,80 m begrenzt.
Werbeanlagen sind mit Ausnahme der Anbringung des Firmenlogos am Gebäude nicht zulässig.
Schaukästen für Werbeplakate sind in einer Größe von max. 5 qm je Betreiber in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Märkte zulässig.
Das Plakatieren und Bekleben der Schaufenster zur Eichwaldstraße ist für die Betreiber des Lebensmittel-Vollsortimenters und des Lebensmittel-Discounters nicht gestattet.
Darüber hinaus ist ein Werbeeingriffen mit einer Höhe von max. 7,50 m über Fertigfußbodenniveau zulässig. Die Werbeflächen der beiden Betreiber werden zusammengefasst und beidseitig mit einer Größe von 2,30 m x 2,50m (Edeka) und 2,50 m x 2,50 m (Lidl) an dem Pylon angebracht. Unterhalb der beiden Werbeträger der beiden Hauptmieter sind max. 0,50 m Höhe pro Schild zulässig.
Kennzeichnung (gleiche Schilderbreite wie Hauptmarken), jedoch max. Höhe von 1,50 m über Straßenniveau zulässig.
An der Zufahrt Wickeder Hellweg ist ein Hinweisschild mit einer max. Höhe von 1,50 m über Straßenniveau zulässig.
Das Schild darf die Abmessungen von 1,50 m Breite und 1,00 m Höhe nicht übersteigen.

HINWEISE FÜR DAS GESAMTE PLANGEBIET

a) Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Sondierarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Holzbauten, Knochen und Knochenreste, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Metalle, Keramik, Steinwerkzeuge und Steinbearbeitungsabfälle.
Sie sind der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. 0231/50 - 2 42 92, Fax. 0231/50 - 2 57 30) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel. 02761/ 81 57 50, Fax. 02761(24 66) unverzüglich anzumelden. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten.

b) Ausführungsgrundsätze

Sowie in diesen Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen und landschaftsplegerischen Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der "Satzung zur Erhaltung von Kosten-erstattungsbeiträgen" der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

c) Bodenaushub

Im Rahmen der Untergrunderkundung wurden auf dem Grundstück flächendeckend Anschürfungen angelegt/be. Hierbei ist davon auszugehen, dass es sich überwiegend um Material handelt, die im Zuge der Anlage des Sportplatzes bzw. Gestaltung der umliegenden Grünflächen aufgebracht worden sind. Gegen den Verbleib der Materialien auf dem Grundstück bestehen keine Bedenken. Der Aushubweg ist als ordnungsgemäß entsorgung einzustufen, während der Einbau in den Grundstücksbereichen Anschüttungen aufgrund des nicht erhöhten PAK-Gehalten ausschließlich in zulässig verwiegen bzw. bilanzen Gelände(abschnitt zu erfolgen hat.

Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall entsteht. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände vor Verbleiben, Notwendige Verdichtungsmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit unbelastetem Material erfolgen. Ungeeignete Böden sind nach Zustimmung des Umweltamtes der Verwertung von Bauschuttrecycling einer RC-Materialien oder einer Zustimmung des Umweltamtes (Bodenschutz) vom 17. März 1998 unverzüglich dem Einsatz eine formale Zustimmung des Umweltamtes (Bodenschutz) vom 17. März 1998 unverzüglich dem und KHV-AMG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vorzulegen.

Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Altlasten oder schädliche Boden-veränderungen angetroffen werden, ist darauf diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (BodSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit § 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 unverzüglich anzuzeigen. Die Einzelheiten sind bei Eingriffen in den belasteten Untergrund zu beachten.
Die Einzelheiten sind bei Eingriffen in den belasteten Untergrund zu beachten.
Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Einzelheiten sind bei Eingriffen in den belasteten Untergrund zu beachten.
Bauaushub (BAM-Satz) und bei Eingriffen in den belasteten Untergrund zu beachten.
Die Broschüre "Erstellungen zum Vorgehen beim Antreffen von kontaminierten Böden in NRW, Stand: 1994" kann über das BW-Bau, PF 10 15 54 in Düsseldorf bezogen werden und sollte der örtlichen Bauleitung mit der Bitte um Beachtung zur Verfügung gestellt werden.

d) Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB

Mutterboden im Sinne der DIN 18 300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verunreinigung oder Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vorübergehend in Bebauungsumgebelet wieder einzubauen. Im Zuge des Wiedereinbaus von Mutterboden zugunsten von , Wiederansäumungsmaßnahmen" sind Verdichtungen zu vermeiden.

e) Methanansiegung

Das Vorhaben liegt in der Zone 1 der Karte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund. Danach sind Methan-konzentrationen im Sinne der DIN 18 600, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verunreinigung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vorübergehend in Bebauungsumgebelet wieder einzubauen. Im Zuge des Wiedereinbaus von Mutterboden zugunsten von , Wiederansäumungsmaßnahmen" sind Verdichtungen zu vermeiden.

f) Kampfmittel

Weist bei Durchführung der Bauvorhabens der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst bzw. die Polizei einzuschalten.

Zu diesem Bebauungsplan gehören folgende Gutachten:

Umweltbericht zum Bebauungsplan Br 215 "Ehemaliges Pappelstadion" in Dortmund-Wickede, gruppe, Büro für Landschaftsplanung, Dortmund 22.10.2007

Baugrundgutachten, BWG Beratungsgesellschaft, Fröndenberg, 18.12.2006

Verkehrsuntersuchung zum Neubau einer Geschäftszentrums in Dortmund-Wickede, Gemeinschaftsgutachter Dr. Lohmeier GmbH, Dortmund, März 2007

Verkehrsuntersuchung zum Neubau eines Geschäftszentrums Eichwaldstraße/Pappelstadion, Gemeinschaftsgutachter Dr. Lohmeier GmbH, Dortmund, 04.04.2007

Geräuschimmissionsprognose, Neubau eines Geschäftszentrums Eichwaldstraße/Pappelstadion, Ingenieurbüro für Technische Akustik und Bauphysik, Dortmund, 18.06.2007

Ergänzende Stellungnahme zum Schallschutz, Ingenieurbüro für Technische Akustik und Bauphysik, Dortmund, 26.01.2007

Ergänzende Stellungnahme zum Schallschutz, Ingenieurbüro für Technische Akustik und Bauphysik, Dortmund, 17.09.2007

Ergänzung zur Geräuschimmissionsprognose, Neubau eines Geschäftszentrums Eichwaldstraße/Pappelstadion, Ingenieurbüro für Technische Akustik und Bauphysik, Dortmund, 15.01.2007

Erstellungsergänzung, Ingenieurbüro Landwehr, Büro für Gebäude- und Energietechnik, Dortmund, 15.01.2007

Erstellungsergänzung, Ingenieurbüro zum Luftschutzstoß kommissionen, simuPLAN, Ingenieurbüro für Numerische Simulation, Dortmund, 28.03.2007

Gutachterliche Stellungnahme zu den Luftschutzstoß kommissionen, simuPLAN, Ingenieurbüro für Numerische Simulation, Dortmund, 28.03.2007

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Br 215 - Ehemaliges Pappelstadion -

Maßstab	Blatt	Abteilung	Datum
1:500	1	61/4	22.10.2007

Übersichtskarte ohne Maßstab

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus einem Blatt.
Zu diesem Bebauungsplan gehören die Begründung vom 22.10.2007 und die Durchführungsverträge Teil A und B.

Satzung

I. FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Sondergebiet Lebensmittelmärkte

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,8 Grundflächenzahl
I Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Baugrenze

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 22 BauGB)
Ein- und Ausfahrt
nur Einfahrt
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
zu erhaltender Baum
anzupflanzender Baum
anzupflanzende Hecke
Eingriffsbereich
Ausgleichsfläche

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr 15 BauGB)
private Grünflächen

Sonstige Festsetzungen
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
St Zweckbestimmung Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
St privat Zweckbestimmung private Stellplatzanlage
Zweckbestimmung Behindertenstellplätze
Zweckbestimmung Gerätsschuppen
Stellplätze für Fahrräder (§ 9 Abs. 1 BauGB Nr. 11 BauGB)
Schallschutzmaßnahme

Sonstige Festsetzungen (Fortsetzung)
Stützmauer
Zaun
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr 21)
Textliche Festsetzung
Grenze zwischen unterschiedlichen Maßen der baulichen Nutzung innerhalb einer Überbaubaren Grundstücksfläche. Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt.
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung (§ 9 Abs.4 BauGB i.V. mit § 86 Abs.1 und Abs.4 BauO NW)
FD Flachdach
PD Pultdach

Sonstige Darstellungen
Gebäudeabriss
zu fällender Baum
Stellplätze (nachrichtliche Darstellung)
Einkaufswagen-Box
Stellplätze die nicht der Garagenverordnung (GarVo NW) entsprechen

Sonstige Darstellungen (weitere)
Überfahrbereich
W Werbeanlage
Höhenlage OK üNN
VK Verkaufsfläche
OK Oberkante
FFB Fertigfussboden
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2007 gem. § 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) von der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 14.01.2008
Langemeyer
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr 215 mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2007 übereinstimmt und dass die Verfahrens-vorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtet worden sind.

Dortmund, den 14.01.2008
Langemeyer
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt – Nr. 6 vom 25.01.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr 215 als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 31.01.2008
Langemeyer
Oberbürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat mit Begründung nach § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 12.06.2007 bis 10.09.2007 einschließlich zur Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den
Oberbürgermeister

Der Anschluss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 15.06.2007 nach § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Dortmund, den
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 09.01.2007 bis 22.01.2007 stattgefunden.

Dortmund, den
Oberbürgermeister

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 15.06.2007 nach § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Dortmund, den
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dortmund, den 08.01.2008